



## Eilverordnung des BMEL zum Wirkstoff Glyphosat

Das BMEL hat auf die Zulassungsverlängerung des Wirkstoffs Glyphosat reagiert und eine **Glyphosat-Eilverordnung** aufgesetzt, die **zum 31.12.2023** in Kraft tritt. Diese Eilverordnung gilt dann für ein halbes Jahr (**30.06.2024**). Die Eilverordnung wurde am 15.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Durch diese Eilverordnung wird nun **Rechtssicherheit** geschaffen, da das mit § 9 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ab dem 01.01.2024 festgesetzte **Anwendungsverbot von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln** in Deutschland hiermit vorläufig **bis zum 30.06.2024 ausgesetzt** wird. Die bestehenden **Anwendungsbeschränkungen** (PflSchAnwV) für Glyphosat und entsprechende Sanktionen **gelten weiterhin**. Somit dürfen Glyphosat-haltige Mittel etwa zu Vorsaatsbehandlungen im Frühjahr 2024, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt, eingesetzt werden.

Zudem wurden vom BVL die Zulassungen diverser Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat, deren Zulassung am 15.12.2023 endete, bis zum 15.12.2024 verlängert.

Quelle: Fachmeldung des BVL vom 04.12.2023

## Dokumentation aller Pflanzenschutzanwendungen

Sowohl das Pflanzenschutzgesetz als auch die Konditionalität fordern die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittelanwendungen in landwirtschaftlichen Betrieben. Gemäß Pflanzenschutzgesetz gilt: „Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen.“ Folgende Mindestanforderung ist zu dokumentieren:

- Name des Anwenders
- Anwendungsdatum
- Die jeweilige Anwendungsfläche (Schlagname oder Nummer)
- Kultur
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens **bis zum 31.12.** des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie **mindestens drei** Kalenderjahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind elektronisch oder schriftlich zu führen. Dabei ist die Form der Aufzeichnung nicht vorgeschrieben. Neben einer Schlagkartei eignet sich auch ein chronologisch geführtes Tagebuch bzw. ein Taschenkalender in ausreichender Größe (min. DIN A5). Dabei dürfen Flächen die gleich bewirtschaftet werden zusammengefasst werden und gängige Kürzel wie z.B. WW für Winterweizen, oder Namenszeichen verwendet werden.

**Wichtig ist die eindeutige Nachvollziehbarkeit! Fehlende oder unvollständige Angaben können zu Prämienkürzungen führen.**

**Dies ist die letzte Ausgabe der Informationen für Ackerbau und Grünland 2023. Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.**

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitenden ein schönes Weihnachtsfest, sowie einen guten Start ins neue Jahr. Wir freuen uns darauf Ihnen auch in 2024 weiterhin hilfreich zur Seite stehen zu können.**

Gez. T. Ackermann, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach